Nr. 44-647-AB

**Wasserrecht;**

**Ausbau des Offenstettener Grabens auf Fl. Nr. 166/13, Gemarkung Offenstetten;**

**Hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Neubau einer Straße mit 3 Bauparzellen, soll ein verrohrter Graben geöffnet und auf 35 m verlängert werden. Für dieses Vorhaben beantragt die AURA Concept GmbH die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch Ausbau des Offenstettener Grabens auf Fl. Nr. 166/13, Gemarkung Offenstetten, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.**

Merkmale des Vorhabens

Die Renaturierung des Offenstettener Grabens ist eine im Bebauungsplan „Am Herrensteig“ vorgesehene grünordnerische Maßnahme. Im Zuge der Arbeiten wird die im Flurstück 166/13 verlaufende Verrohrung des Grabens geöffnet und der Graben dauerhaft um ca. 35 Meter verlängert und auf ca. 5 Meter ausgebaut.

Standort des Vorhabens

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer **2.3 zum UVPG** aufgeführten Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes) vorliegen.

Von dem Vorhaben sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen. Allerdings befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an den Graben ein Wiesenbrütergebiet. Beeinträchtigungen der Wiesenbrüter durch die Maßnahme können aber aufgrund der Nähe der Wohnbebauung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Uferabflachung müssen in geringem Umfang Gehölze gerodet werden, diese werden jedoch durch Neupflanzungen ausgeglichen. Insgesamt führt die Renaturierung des Grabens aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten:

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte. Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar.

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 16.11.2021

Landratsamt:

Ferch

Regierungsrat